

RS Vfgh 2000/9/26 B897/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2000

Index

70 Schulen

70/01 Schulverwaltung, Schulaufsicht

Norm

B-VG Art83 Abs2

Bundes-Schulaufsichtsg §11 Abs3

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung eines Antrags auf beschleunigte Erledigung einer Bewerbung um die Funktion des Amtsdirektors eines Landesschulrates; Parteistellung der in einen bindenden Dreivorschlag aufgenommenen Person gegeben

Rechtssatz

Der Dreivorschlag des Kollegiums des Landesschulrates (vgl §11 Abs3 Bundes-Schulaufsichtsg) ist insofern bindend, als die ausgeschriebene Funktion des Amtsdirektors nur einer in den Vorschlag aufgenommenen Person übertragen werden darf.

Die Bestellung einer der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen berührt auch die Rechtssphäre der übrigen mit ihr eine Verwaltungsgemeinschaft bildenden Personen, denen ein Recht auf fehlerfreie Ausübung des dem/der Bundesminister/in zukommenden Auswahlermessens (vgl VfGH 19.06.00 B1048/99) zusteht. Der bindende Charakter des Dreivorschlages begründet die Verwaltungsgemeinschaft und mithin die Parteistellung der in den Vorschlag aufgenommenen Personen.

Entscheidungstexte

- B 897/00
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.2000 B 897/00

Schlagworte

Schulen, Schulbehörden (des Bundes), Verwaltungsgemeinschaft, Parteistellung Schulrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B897.2000

Dokumentnummer

JFR_09999074_00B00897_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at